



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales
Abteilung Behinderung, Familie und Opferhilfe (BFO)

Versand: 17. November 2025

Betreff: Informationen: 4. Quartal 2025 im Rahmen des Betreuungsgutscheinsystems und der familienergänzenden Kinderbetreuung für Gemeinden

An alle Administratoren und Administratorinnen Betreuungsgutscheine der Gemeinden und Gutscheinausgabestellen

Sehr geehrte Damen und Herren

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Informationen sorgfältig durch und leiten Sie die relevanten Punkte an die verantwortlichen Mitarbeitenden weiter.

1. Teilrevision der FKJV per 1. August 2026 – wichtigste Änderungen

Wie in der Medienmitteilung vom 22. September 2025 kommuniziert, hat der Regierungsrat die Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV, BSG 860.22) verabschiedet (Medienmitteilung unter folgendem Link aufrufbar: [Regierungsrat will Familien mit tiefem Einkommen entlasten und Unterstützung ausweiten](#)). Der Verordnungstext und der Vortrag zu den angepassten Artikeln können hier abgerufen werden: [Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung \(FKJV\) \(Änderung\)](#).

Die Anpassungen der Verordnung treten **per 1. August 2026** in Kraft. Damit die Eckwerte für die Subventionierung der vorschulischen und der schulergänzenden Kinderbetreuung weiterhin aufeinander abgestimmt sind, erfolgt zeitgleich eine indirekte Anpassung der Tagesschulverordnung (TSV, BSG 432.211.2).

[Umsetzung der Motion 152-2023 Patzen \(Bern, Grüne\) Betreuungsgutscheine ausbauen und Kitas entlasten](#)

Mit der Teilrevision setzt der Regierungsrat die [Motion 152-2023 Patzen \(Bern, Grüne\) «Betreuungsgutscheine ausbauen und Kitas entlasten»](#) um. Ziel der Anpassungen ist es, die zusätzlichen staatlichen Mittel möglichst wirksam einzusetzen und die Qualität der Betreuung zu stärken.

Die wichtigsten Änderungen im Betreuungsgutscheinsystem:

- Stärkere Entlastung der Familien mit tiefen Einkommen: Neu erhalten Erziehungsberechtigte bis zu einem massgebenden Einkommen von 49 000 Franken (bisher CHF 43 000.–) die maximale Vergünstigung pro Monat.
- Ausweitung der Zielgruppe, die Betreuungsgutscheine erhalten kann: Neu erhalten Erziehungsberechtigte bis zu einem massgebenden Einkommen von 170 000 Franken (bisher CHF 160 000.–) Betreuungsgutscheine.
- Höhere Betreuungsgutscheine: Sowohl die maximale Vergünstigung wie auch der Zuschlag für Kinder mit besonderen Bedürfnissen werden um fünf Prozent erhöht und betragen neu pro Betreuungseinheit:

	Mit Babyfaktor	Im Vorschulalter	Ab Kindergartenalter	Zuschlag für Kinder mit besonderen Bedürfnissen
Kita (Vergünstigung pro ganzer Betreuungstag)	CHF 157.50	CHF 105.–	CHF 78.80	CHF 52.50
TFO (Vergünstigung pro Betreuungsstunde)	CHF 13.40	CHF 8.90	CHF 8.90	CHF 4.45

- Mehr Fachpersonal für die Betreuung der Kleinsten: **Neu belegen Kinder bis 18 Monate** (bisher 12 Monate) 1.5 Betreuungsplätze und erhalten während dieser Zeit auch eine entsprechend höhere maximale Vergünstigung. So werden die Leistungserbringer entlastet und die Betreuungsqualität weiter erhöht.

Weitere punktuelle Anpassungen

Gleichzeitig wird diese Teilrevision dafür genutzt, punktuelle Anpassungen vorzunehmen, die sich aus der bisherigen Praxiserfahrung ergeben haben. Wir bitten Sie, alle für Sie relevanten Artikel rechtzeitig zur Kenntnis zu nehmen, insbesondere die Folgenden:

- *Präzisierung der Begrifflichkeiten betreffend Gewinnungskosten und Geschäftsgewinn (Art. 53 FKJV, Art. 12 TSV)*
In der Vollzugspraxis musste festgestellt werden, dass der in der FKJV gewählte Begriff der «Gewinnungskosten» irreführend sein kann. Aus diesem Grund werden in der FKJV neu die zu berücksichtigenden Abzüge (Schulzinsen, Kosten für die Wertschriftenverwaltung, Grundstückskosten) konkret aufgeführt. Die «Grundstückskosten» umfassen die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten sowie beispielsweise die Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, die in Ziffer 7.2 der Steuererklärung angegeben werden können (tatsächliche Kosten oder Pauschalabzug Grundstückskosten).
- *Ausnahmeregelung betreffend die Regelmässigkeit der Betreuung in Tagesfamilien im Kontext der Betreuungsgutscheine (Art. 30 FKJV)*
Neu können immer dann Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden, wenn eine zugelassene TFO Betreuungsverhältnisse vermittelt. Dies gilt auch dann, wenn diese einen geringeren Umfang aufweisen, als in Artikel 27a Absatz 3 statuiert.

Umsetzung der Motion 213-2022 Köpfli (Wohlen bei Bern, GLP) Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch bei Kindern mit einer (schweren) Behinderung ermöglichen

Der Entwurf zur Teilrevision der FKJV, wie er am 11. November 2024 in die Konsultation gegeben wurde, beinhaltete auch umfassende Änderungen der FKJV zur Umsetzung der [Motion 213-2022 Köpfli \(Wohlen bei Bern, GLP\) «Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch bei Kindern mit einer \(schweren\) Behinderung ermöglichen»](#). Der im Konsultationsverfahren unterbreitete Vorschlag wurde von verschiedenen Seiten breit und mit unterschiedlichen Argumenten retourniert. Diese teils widersprüchlichen Rückmeldungen erfordern eine erneute Prüfung, wie die Motion umgesetzt werden soll. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat daher entschieden, die **Umsetzung der Motion 213-2022 Köpfli auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben**.

2. Abrechnung Lastenausgleich Soziales 2025

Im Rundschreiben vom September 2025 haben wir Sie darüber informiert, dass **in der Nacht auf Freitag, den 16. Januar 2026** der Kanton die Daten zu den Betreuungsgutscheinen für die Lastenausgleichsabrechnung 2025 aus kiBon ziehen wird. Sobald dies geschehen ist, werden Sie mittels einer Mitteilung aus kiBon informiert und Sie können das Resultat in der Rubrik «Lastenausgleich» einsehen.

Die Gemeinden tragen für jeden ausgerichteten Betreuungsgutschein einen Selbstbehalt von 20%. Seit dem Jahr 2022 wird der Selbstbehalt aufgrund der **effektiv** ausgerichteten Gutscheinkosten berechnet und nicht mehr mithilfe von Durchschnittswerten (Erklärung zur Berechnung des Selbstbehalts mittels durchschnittlichen Kosten bis 2021 finden Sie im [Rundschreiben familienergänzende Kinderbetreuung 12/21](#)). Für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich in Kantonszuständigkeit tragen die Gemeinden weiterhin keinen Selbstbehalt ([Art. 75 FKJV](#)).

Die Abrechnung erfolgt für jede Gemeinde einzeln, auch wenn sich mehrere Gemeinden für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zusammengeschlossen haben. Die Aufwendungen für das Jahr 2025 werden anschliessend direkt vom Lastenanteil jeder Gemeinde abgezogen und mit der Abrechnung Lastenausgleich im Mai 2026 verfügt (Guthaben ersichtlich unter Punkt «Abrechnungsguthaben der Gemeinde»). Das Ausfüllen eines revisionstechnischen Kontrollblatts (RtKb) zu Betreuungsgutscheinen ist nicht vorgesehen. Falls Ihre Gemeinde also keine Sozialhilfeabrechnung einreicht, müssen keine zusätzlichen Formulare eingereicht werden.

➤ *Was bedeutet das für meine Gemeinde/Gutscheinausgabestelle?*

Wir empfehlen Ihnen, den **Zahlungslauf für Januar 2026** ebenfalls am **16. Januar 2026 zu erstellen**, sobald Sie über die erfolgreiche Lastenausgleichsabrechnung informiert wurden. Zudem sollten Sie **zwischen dem 15. Januar 2026 ab 17 Uhr und dem Zahlungslauf für Januar 2026 keine Mutationen verfügen**. Dies trägt dazu bei, dass zwischen dem buchhalterischen Jahresabschluss im Bereich Betreuungsgutscheine (Summe der Zahlungen und Korrekturen im entsprechenden Kalenderjahr) und der Lastenausgleichabrechnung möglichst wenig Differenzen entstehen. In diesem Fall sind die Korrekturen, welche die bis zum 31. Dezember 2025 ausgegebenen Betreuungsgutscheine betreffen, im Zahlungsfile im Januar 2026 unter der Mappe «Data» ersichtlich.

Die Gemeinden können aber auch ihren Zahlungslauf sowie die Mutationen wie gewohnt fortführen. Dies hat jedoch zur Folge, dass die Differenzen zwischen den Zahlungen und der Lastenausgleichsabrechnung für die Gemeinden nicht direkt in den Zahlungsfiles aus kiBon ersichtlich sind.

Um den Jahresabschluss richtig abzugrenzen, muss die Differenz zwischen der Lastenausgleichsabrechnung vom Stichtag (16. Januar 2026) und den von Januar bis Dezember 2025 geleisteten Zahlungen kredi- bzw. debitorisiert werden. Mutationen, welche das Jahr 2025 betreffen und nach dem 16. Januar 2026 verfügt werden, sind aber weiterhin möglich und sehr wahrscheinlich, da die Institutionen Anpassungen im Betreuungspensum erst bis Ende der Gutscheinperiode erfassen müssen. Mutationen, welche nach dem 16. Januar 2026 erfasst werden, fliessen in die Lastenausgleichsabrechnung 2026 ein.

Die detaillierten Informationen inkl. Korrekturen der Vorjahre sind in der Statistik «Details Lastenausgleich Soziales» ersichtlich, welche Sie auf www.kiBon.ch generieren können. Hier sind für jede Gemeinde sämtliche Betreuungsgutscheine aufgeführt, welche in den Lastenausgleich des entsprechenden Kalenderjahres eingeflossen sind. In der Statistik können, falls vorhanden, Korrekturen bis höchstens ins Jahr 2022 angezeigt werden. Korrekturen, die länger zurückliegen, werden in der Statistik nicht aufgeführt.

3. Eröffnung der nächsten Gutscheinperiode 2026/27

Die neue Gutscheinperiode 2026/27 wird ab dem 1. Februar 2026 auf kiBon freigeschaltet. Sie können ab diesem Zeitpunkt Ihre Stammdaten für die neue Periode aktualisieren. Erziehungsberechtigte mit einem laufenden Gutschein werden ab dem 1. März 2026 per Mail automatisiert aus kiBon.ch informiert, dass die neue Gutscheinperiode eröffnet ist. Weitere Kommunikation an die Erziehungsberechtigten Ihrer Gemeinde muss direkt von Ihrer Gemeinde/Gutscheinausgabestelle erfolgen.

4. Reminder FAQ für Gemeinden und kiBon-Blog

Der Fachbereich Betreuungsgutscheine hat zahlreiche Anfragen, die seitens Gemeinden öfters gestellt wurden, eine gewisse Relevanz aufweisen und im Interesse von mehreren Gemeinden sind, in einem [FAQ](#) gesammelt. Das FAQ ist unter [Betreuungsgutscheine](#) abrufbar. Wir laden Sie herzlich dazu ein, den Frage-Antwort-Katalog zu konsultieren, wenn Sie Fragen rund um die Betreuungsgutscheine haben. Bei Fragen zu kiBon hilft Ihnen auch der [kiBon-Blog](#) weiter. Gemeinden finden dort eine kiBon-Online-Schulung, relevante Informationen und weitere Tipps und Tricks, welche die Arbeit mit kiBon erleichtern.

5. Gemeinden als Ansprechperson für Fragen von Erziehungsberechtigten

Wir möchten Sie daran erinnern, dass sich Antragstellende bei Fragen betreffend kiBon und Betreuungsgutscheine nicht direkt an den kiBon-Support der DV Bern oder an den Kanton Bern wenden sollen.

→ Die zuständige Ansprechstelle für Erziehungsberechtigte sind die jeweiligen [Gutscheinausgabestellen der Wohngemeinden](#).

Bitte stellen Sie sicher, dass Anliegen von Antragstellenden zuerst durch Ihre Gemeinde bearbeitet werden. Falls eine weiterführende Abklärung erforderlich ist, kann sich die Gemeinde mit dem Anliegen an den kiBon-Support oder den Kanton Bern wenden.

Zudem möchten wir in Erinnerung rufen, dass die **Schulung der (neuen) Mitarbeitenden der Wohngemeinden/Gutscheinausgabestellen in Bezug auf das Betreuungsgutscheinsystem in der Verantwortung der Wohngemeinden/Gutscheinausgabestellen** liegt. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Mitarbeitenden über die nötigen Hilfsmittel wie z. B. unser [FAQ](#), die gesetzlichen Grundlagen ([Verordnungen und Vorträge](#)), den [kiBon-Blog](#) sowie unsere [Webseite](#) verfügen.

Gerne steht Ihnen der Fachbereich Betreuungsgutscheine unter info.bg@be.ch und 031 633 78 83 für Rückfragen und Bemerkungen zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern,
Amt für Integration und Soziales, Abteilung Behinderung, Familie und Opferhilfe (BFO)
Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8
[+41 31 636 99 36](tel:+41316369936), www.be.ch/gsi